

Vorlage

Beratungsfolge	Datum	
Infrastrukturausschuss	01.02.2024	öffentlich

Bebauungsplanes SBG Nr. 9 „Gewerbegebiet Wöste“, 10. vereinfachte Änderung -Beschluss über die 10. vereinfachte Änderung und Beschluss über die Öffentlichkeitsbeteiligung

Um die planungsrechtlichen Grundlagen für die Erweiterungsabsichten eines Gewerbebetriebes zu schaffen und damit den Betriebsstandort zukunftsfähig zu gestalten, wurde auf Grundlage von Planungen des Architekturbüros Spiekermann, Beelen, vom November 2023 zur Errichtung einer Hallenerweiterung im Auftrag des Grundstückseigentümers ein Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Wöste“ vorgelegt. Der Antrag beinhaltet die Verschiebung der südlichen Baugrenze für die Flurstücke 146 und 888 bis auf 3,00 m an die öffentliche Verkehrsfläche. Zusätzlich soll auf dem Flurstück 146 im Bereich zwischen der vorhandenen Lagerhalle und der neuen Baugrenze die maximale Gebäudehöhe auf 15,00 m begrenzt werden.

Mit dem Antragsteller ist gemäß § 11 BauGB ein städtebaulicher Vertrag zur Übernahme der Planungs- und Gutachterkosten abzuschließen.

Zuständig für die Beschlussfassung ist der Infrastrukturausschuss.

Vorschlag der Verwaltung:

„Der rechtsverbindliche Bebauungsplan ‚Gewerbegebiet Wöste‘, 9. vereinfachte Änderung wird für den Bereich Gemarkung Sassenberg, Flur 21, Flurstücke 146 und 888 geändert. Die 10. vereinfachte Änderung umfasst die Erweiterung der überbaubaren Fläche für die beiden o.g. Flurstücke sowie die Begrenzung der maximalen Gebäudehöhe für einen Teilbereich des Flurstücks 146. Die Verwaltung wird beauftragt, einen entsprechenden Bebauungsplanentwurf zu fertigen. Das Bebauungsplanänderungsverfahren erfolgt im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB). Aufgrund der Kleinräumigkeit des Änderungsbereiches wird auf die frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB verzichtet. Die Verwaltung wird beauftragt, die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.“

DBgm.